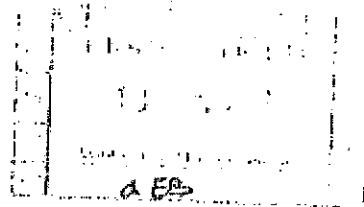


Landgericht Frankfurt am Main

Az. 2-03 O 478/10



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

IPforceOne GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jens Mühlhoff, Hörnliweg
16, CH 8806 Bäch, Schweiz,

– Antragstellerin –

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Guhl, LL.M., Winterstein
Rechtsanwälte, Darmstädter Landstr. 110, 60598 Frankfurt am Main, Gz.: 2010-24-
10006-86583812)

gegen



– Antragsgegnerin –

(Prozessbevollmächtigter: J.)

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift
beigefügten Antrag vom 15.10.2010, bei Gericht eingegangen am 18.10.2010 nebst
8 Anlagen

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richter am Landgericht Reuhl und
Richterin am Landgericht Herrmann

am 18.10.2010 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – bei Meldung von Ordnungsgeld bis 250.000.- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung **untersagt**,

das Filmwerk „Rise of the Gargoyles“ in der deutschen Sprachfassung öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere in Peer-to-Peer-Netzwerken (Internettausbörsen) zum Download anzubieten.

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 7.500.- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Beschluss beruht auf den §§ 97 Abs. 1 UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO, 53 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Dr. Kurth
Vorsitzender Richter am Landgericht

Herrmann
Richterin am Landgericht

Reuhl
Richter am Landgericht



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

9. OKT. 2010

Grundbeamter der Geschäftsstelle